

RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON FÖRDERMITTELN

1. Förderwürdige Projekte

- 1.1. Die Hölderlingesellschaft Tübingen fördert im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Projekte, die das Verständnis für das Werk Hölderlins wecken und vertiefen und zur Erforschung und Darstellung seiner Werke, seines Lebens und seiner Zeit beitragen.
- 1.2. Beantragt werden können Zuschüsse insbesondere für
 - die Hölderlin-Forschung
 - die Herausgabe wissenschaftlicher Hölderlin-Ausgaben
 - die Herausgabe von Hölderlin-Übersetzungen
- 1.3. Das Projekt muss expliziten Hölderlin-Bezug haben und ein Thema umfassen, das noch nicht oder noch nicht in ausreichendem Maße behandelte Aspekte der Hölderlinforschung berücksichtigt.
- 1.4. Eine Förderung durch die Hölderlin-Gesellschaft ist ausgeschlossen, wenn das Projekt vor der Beschlussfassung durch den Vorstand bereits begonnen hat oder vorher Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

2. Höhe der Fördermittel

- 2.1. Die Förderung erfolgt durch eine Teilfinanzierung des Projektes, in der Regel maximal ein Drittel der Gesamtkosten.
- 2.2. Die Mindestförderung durch die Hölderlin-Gesellschaft beträgt 500 Euro.
- 2.3. Die Antragstellung ist zum 1.6. und 1.11. des Jahres möglich.

3. Vergabe der Fördermittel

- 3.1. Der Vorstand/das Präsidium der Hölderlingesellschaft entscheidet über die Förderung der ihm vorgelegten Anträge aufgrund der Voten der ehrenamtlich tätigen Vorstands/Präsidiumsmitglieder. Diese urteilen unbefangen auf der Grundlage der Informationen, die ihnen mit dem Antrag zugehen.
- 3.2. Die Entscheidungen werden öffentlich nicht begründet.

4. Antragsverfahren

- 4.1. Voraussetzung für die Vergabe von Fördermitteln ist ein entscheidungsfähiger Antrag. Antragsformulare können von der Internetseite der Hölderlinggesellschaft heruntergeladen werden.
- 4.2. Anträge für Projekte können vorjährig zum 1.11. oder zum 1.6. des Projektjahres für die 2. Jahreshälfte gestellt werden. Der Antragsteller erhält nach der Vergabebesitzung Bescheid über das Votum des Vorstandes, bis zu einer Fördersumme von 1.000 Euro entscheidet das Präsidium.
- 4.3. Anträge müssen Angaben zum Antragsteller und zur Ansprechperson, eine detaillierte Projektbeschreibung, einen vorläufigen Programmablauf und einen vorläufigen Finanzplan enthalten. Dieser muss in allen Positionen aufgeschlüsselt, nachvollziehbar und ausgeglichen sein. Eigenmittel und andere private oder öffentliche Förderer/SponsorInnen sind in den Finanzplan einzubeziehen.
- 4.4. Honorare von Vorstandsmitgliedern, Beiratsmitgliedern oder Mitarbeitenden der Gesellschaft und von Institutionen sind nicht förderfähig.

5. Allgemeine Grundsätze

- 5.1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 5.2. Der Antragsteller muss die erhaltene Förderung selbst verwalten und abrechnen.
- 5.3. Die Förderung durch die Hölderlin-Gesellschaft ist in allen Publikationen und Werbeträgern zu vermerken, ggf. durch zusätzliche Verwendung des Logos der Hölderlin-Gesellschaft.
- 5.4. Die Geschäftsstelle der Hölderlin-Gesellschaft steht zur Beratung zur Verfügung und empfiehlt vor der Antragstellung eine Kontaktaufnahme.

(Beschl. auf der Vorstandssitzung vom 15.11.2023 in Tübingen)